

# Weisung 202112015 vom 16.12.2021 – Bewilligung von Leistungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bei besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen

**Laufende Nummer:** 202112015

**Geschäftszeichen:** GR 11 – II-2030

**Gültig ab:** 16.12.2021

**Gültig bis:** unbegrenzt

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014 – Hinweise zum Umgang mit schutzbedürftigen Flüchtlingen im SGB II; hier: Bewilligung von Leistungen und Krankenversicherungsschutz

---

**Zur Sicherstellung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen sind diesen Leistungen nach dem SGB II kurzfristig vorläufig nach § 41a Absatz 1 SGB II zu bewilligen, wenn sie nicht anderweitig (z. B. über Landesaufnahmeprogramme oder für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG) gesundheitlich abgesichert sind.**

## **1. Ausgangssituation**

Besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, die im Rahmen des sogenannten Resettlements oder im Rahmen sonstiger humanitärer Aufnahmeprogramme nach Deutschland kommen, erhalten einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 2 bzw. 4 AufenthG. Damit besteht für sie bei Hilfebedürftigkeit unmittelbar ein Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – auch bereits während der ersten drei Monate ihres Aufenthalts. Für Personen, die im Einzelfall nach § 22 AufenthG in die Bundesrepublik Deutschland

aufgenommen werden, gilt Entsprechendes, soweit diese zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung vorübergehend untergebracht werden oder eine Erstunterbringung ausnahmsweise im Auftrag des Bundes erfolgt.

Ein vorrangiger Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht nicht. Damit besteht auch kein Krankenhilfeanspruch oder sonstiger Krankenversicherungsschutz aus einem vorrangigen Leistungssystem bis zur Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II.

Für die Einreise und örtliche Zuweisung existieren unterschiedliche Verfahren. Bei einer Direkteinreise in die Länder erfolgt teilweise eine direkte Verteilung in die Kommunen, teilweise werden die Personen auch in Erstaufnahmeeinrichtungen des zuständigen Landes untergebracht. Bei Personen, die über ein Landesaufnahmeprogramm einreisen, besteht auch die Möglichkeit, diese zunächst in einer vorübergehenden Unterkunft unterzubringen.

Diese Umstände können in der Praxis dazu führen, dass zwischen Einreise und der tatsächlichen Bewilligung der Leistungen eine nicht unwesentliche Zeit verstreicht. Der gesetzliche Krankenversicherungsschutz nach § 5 Absatz 1 Nr. 2a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht jedoch erst ab Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II. Die Bewilligung erfolgt dann aber bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Tag der Einreise.

## **2. Auftrag und Ziel**

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass bei diesem Personenkreis möglichst schnell die Voraussetzungen für den gesetzlichen Krankenversicherungsschutz vorliegen. Sind diese Personen nicht anderweitig (z. B. über Landesaufnahmeprogramme oder für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens nach § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG) gesundheitlich abgesichert, sind ihnen die Leistungen nach dem SGB II bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a SGB II gegebenenfalls kurzfristig vorläufig zu bewilligen. An das Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a Absatz 1 SGB II sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Vorlage einer Meldebescheinigung. Es ist ausreichend, wenn dieser formelle Nachweis bei der abschließenden Entscheidung vorliegt. Wegen der Änderung der örtlichen Zuständigkeit der gemeinsamen Einrichtung wird auf Kapitel 2.3 der Fachlichen Weisung zu § 36 SGB II (PDF, Stand 20.12.2017) verwiesen.

Falls keine vorläufige Entscheidung, sondern bereits eine abschließende Entscheidung zu treffen ist (z. B. wenn in der Erstaufnahmeeinrichtung in der Person des/der Geflüchteten noch keine KdU anfallen), gilt Entsprechendes. Da diese erste Entscheidung im Regelfall



später nach § 48 SGB X zu ändern ist (z. B. weil die aufgenommene Person inzwischen eine eigene Wohnung bezogen hat und dann KdU anfallen), kann mit der Vorlage der Meldebescheinigung bis zur Aufhebung des ersten Bescheids und der Neufestsetzung der Leistungen gewartet werden. Sollten im Rahmen der erstmaligen Leistungsprüfung Zweifel daran bestehen, ob die antragstellende Person zum Kreis der Flüchtlinge im Sinne des § 23 Abs. 2 bzw. 4 AufenthG zählt, genügt insoweit auch eine Bestätigung der zuständigen Ausländerbehörde oder des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dass die betreffende Person dort bekannt ist, über eine Aufnahmezusage bzw. Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage von § 23 Abs. 2 bzw. 4 AufenthG verfügt und sich in Deutschland aufhält.

Dies gilt entsprechend für Flüchtlinge, die auf Grundlage von § 22 AufenthG zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung vorübergehend untergebracht werden oder eine Erstunterbringung ausnahmsweise im Auftrag des Bundes erfolgt.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

Die ergänzenden Informationen Verfahrensinformation SGB II vom 15.08.2014 und Fachlichen Weisung zu § 36 SGB II (PDF, Stand 20.12.2017) sind im Intranet eingestellt und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen.

### **5. Haushalt**

entfällt

### **6. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift

